SATZUNG DER GEMEINDE NIEDERWIESA ÜBER DIE BETREUUNG VON KINDERN IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER GEMEINDE NIEDERWIESA SOWIE IN DER KINDERTAGESPFLEGE IM GEBIET DER GEMEINDE NIEDERWIESA UND ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN (KINDERBETREUUNGS- UND ELTERNBEITRAGSSATZUNG)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist, des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBI. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist sowie des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBI. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederwiesa in seiner Sitzung am 15.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil - Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Niederwiesa im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 5 SächsKitaG oder in der Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Niederwiesa im Sinne der §§ 1 Abs. 6 und 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut werden.

II. Teil - Betreuung

§ 2 Betreuungsangebote und Öffnungszeiten

- (1) In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederwiesa werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Niederwiesa als Träger für die dort festgelegte Betreuungszeit betreut.
- (2) In der Kindertagespflege erfolgt die Betreuung auf Grundlage eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson für die dort festgelegte Betreuungsdauer.
- (3) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer an 5 Tagen innerhalb von 4 Wochen überschritten, ist der Betreuungsvertrag unverzüglich anzupassen.
- (4) Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen werden durch die Gemeinde Niederwiesa unter Beteiligung des Elternbeirates festgelegt und sind Bestandteil der Hausordnung jeder Kindertageseinrichtung. Insbesondere durch eine Abfrage der Urlaubszeiten der Kinder können durch die Kindertageseinrichtungen Festlegungen zu Zeiten eines verringerten Betreuungsbedarfs getroffen werden (Reduzierung der Betreuungszeit / Ferienöffnungszeit). Über zeitlich begrenzte Änderungen der Öffnungszeiten wird unverzüglich in Elternbriefen informiert. Die Gründe für eine notwendige Änderung sind anzugeben.
- (5) In Kinderkrippen, Kindergärten und in der Kindertagespflege werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - 1. bis 4,5 Stunden
 - 2. bis 6 Stunden
 - 3. bis 9 Stunden
 - zusätzlich bei begründetem Bedarf:
 - 4. bis 10 Stunden
 - 5. bis 11 Stunden (nur in der Kindertageseinrichtung Niederwiesa)

- (6) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - 1. bis 5 Stunden (nur Nachmittagshort)
 - 2. bis 6 Stunden (Früh- und Nachmittagshort) zusätzlich bei Bedarf:
 - 3. bis 9 Stunden (in den Schulferien)

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

- (7) In den Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich folgende Schließzeiten vorgesehen:
 - a) auf Anordnung übergeordneter Behörden,
 - b) Horte an schulfreien Tagen (bewegliche Ferientage, unterrichtsfreie Tage).
- (8) die Kindertageseinrichtungen können nach Beteiligung des Elternbeirates gemäß § 6 der Satzung in folgenden Fällen geschlossen werden:
 - a) an den sogenannten Brückentagen vor bzw. nach Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit sowie Reformationstag,
 - b) vom 24. Dezember bis 1. Januar (der notwendige Betreuungsbedarf ist abzufragen)
 - c) zur Durchführung von pädagogischen Tagen (max. 3 nicht aufeinanderfolgende Tage je Einrichtung pro Kalenderjahr)
 - d) während der Schulferien (die Betreuung der Kinder muss in einer anderen Einrichtung gewährleistet werden),
 - e) aufgrund von Baumaßnahmen,
 - f) aus dringenden betrieblichen Gründen.

In den Fällen nach a) und b) ist eine Notbetreuung zu gewährleisten.

(9) Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage der §§ 8 - 11 dieser Satzung.

§ 3 Eingewöhnung

- (1) In Kinderkrippen und in der Kindertagespflege sollte vor der erstmaligen Betreuung eines Kindes eine Eingewöhnung des Kindes in der Regel für die Dauer von 4 Wochen erfolgen.
- (2) In Kindergärten sollte vor der erstmaligen Betreuung eines Kindes eine Eingewöhnung des Kindes in der Regel für die Dauer von 2 Wochen erfolgen.
- (3) Die Eingewöhnung des Kindes wird entsprechend des Eingewöhnungskonzeptes der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften und mit individuellem Blick auf das Kind gestaltet und stundenweise gestaffelt.

§ 4 Anmeldung, Änderung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflege erfolgt schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson. Für die Anmeldung ist das entsprechende Formular zu verwenden, welches auf der Homepage der Gemeinde Niederwiesa zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Der Antrag für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege kann ab der Geburt des Kindes gestellt werden. Der Antrag ist spätestens 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Betreuung des Kindes zu stellen.
- (3) Der erstmalige Antrag für einen Hortplatz ist bis zum 30. November eines Jahres für das kommende Schuljahr zu stellen.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Gemeinde Niederwiesa in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung. Über die Aufnahme in eine Kindertagespflege entscheidet die Tagespflegeperson in Abstimmung mit der Gemeinde Niederwiesa. Der Betreuungsvertrag ist durch die Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- (5) Alle Änderungen der persönlichen Verhältnisse und/oder der Anschrift/Kontaktdaten sind spätestens 14 Tage nach Eintreten der Änderung schriftlich bei der Leitung der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson anzuzeigen. Dafür ist das entsprechende Formular zu verwenden, welches auf der Homepage der Gemeinde Niederwiesa zur Verfügung gestellt wird.

- (6) Eine Änderung der Betreuungszeit ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bzw. mit einer Frist von 6 Wochen zum 15. eines Monats zu beantragen.
- (7) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung bzw. von einer Kindertagespflegeperson erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung ist durch die Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende bzw. 6 Wochen zum 15. eines Monats.
- (8) Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet der Betreuungsvertrag
 - a) für die Kindergartenbetreuung mit dem Tag vor dem Schuljahresbeginn,
 - b) für die Hortbetreuung mit Beendigung der Klassenstufe 4; dabei umfasst die Klassenstufe 4 die sich anschließenden Sommerferien.
- (9) Der Betreuungsvertrag kann durch die Gemeinde Niederwiesa bzw. die Kindertagespflegeperson mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in folgenden Fällen gekündigt werden:
 - a) Das Kind ist der Kindertageseinrichtung länger als vier aufeinander folgende Wochen ohne rechtfertigenden Grund fern geblieben.
 - b) Das Kind ist an maximal 3 Tagen über einen Zeitraum von zwei Monaten anwesend, obwohl kein rechtfertigender Grund für seine Abwesenheit vorliegt.
- (10) Der Betreuungsvertrag kann durch die Gemeinde Niederwiesa bzw. die Kindertagespflegeperson bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle auf Dauer geschlossen wird,
 - b) im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung bzw. bei der Kindertagespflegeperson für das Wohl des Kindes oder der anderen Kinder nicht geeignet ist,
 - zwischen den p\u00e4dagogischen Fachkr\u00e4ften und den Erziehungsberechtigten un\u00fcberbr\u00fcckbare Auffassungsunterschiede \u00fcber die p\u00e4dagogische Konzeption auftreten und/oder das Vertrauensverh\u00e4ltnis zwischen den p\u00e4dagogischen Fachkr\u00e4ften und den Erziehungsberechtigten un\u00fcberwindbar gest\u00fort ist,
 - d) die Erziehungsberechtigten Ihrer Zahlungspflicht bei zwei aufeinander folgenden Fälligkeiten nicht fristgerecht nachgekommen sind.
- (11) Der Betreuungsvertrag kann durch die Gemeinde Niederwiesa bzw. die Tagespflegeperson fristlos gekündigt werden, wenn die Erziehungsberechtigten ihre vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen und der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflegeperson die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist.

§ 5 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung

- (1) Die Elternversammlungen dienen der Beteiligung der Erziehungsberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Es wird eine Elternversammlung je Betreuungsgruppe gebildet. Jede Elternversammlung kann einen Vertreter sowie einen Stellvertreter in den Elternbeirat wählen.
- (2) Die Elternversammlungen werden mindestens einmal pro Kalenderjahr durch die pädagogischen Fachkräfte der einzelnen Betreuungsgruppen einberufen.

§ 6 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Elternbeirat

- (1) Die Elternbeiräte haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung geben und Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen.
 - Vertretung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung und gegenüber der Gemeinde Niederwiesa.
 - Unterstützung der Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Vor wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat zu hören. Hierzu gehören insbesondere:
 - die dauerhafte Schließung der Einrichtung,
 - der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 - die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 - die Festlegung der Öffnungszeiten,
 - die Änderung bei der Essensversorgung,
 - die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Erziehungsberechtigten zu tragen haben.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Erziehungsberechtigten in den Elternversammlungen jeweils für 1 Jahr gewählt. Es wird ein Elternbeirat je Kindertageseinrichtung gewählt.
- (4) An den Sitzungen der Elternbeiräte sollen in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung und ein Vertreter der Gemeindeverwaltung Niederwiesa teilnehmen.

§ 7 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Niederwiesa verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtungen ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Unterhaltung, Ausstattung und personelle Betreuung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten verwirklicht.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Beschäftigten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung einer Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dieser Kindertageseinrichtung an die Gemeinde Niederwiesa, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Gemeinde Niederwiesa erhält bei der Auflösung oder Aufhebung einer Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingebrachten Vermögenswerte und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

III. Teil – Elternbeiträge

§ 8 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederwiesa und in der Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Niederwiesa erhebt die Gemeinde Niederwiesa Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in die Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Erfolgt die Aufnahme des Kindes erst nach dem 15. des Monats, wird der hälftige monatliche Elternbeitrag erhoben.
- (3) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ist der Elternbeitrag für die Kinderkrippe zu zahlen, maßgebend ist das Alter des Kindes zum 1. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (4) Im Falle des Überganges von der Kindergartenbetreuung zur Hortbetreuung, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

- (5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zu § 10 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (6) Krankheit, Kur, Urlaub und anderes Fernbleiben des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für zeitweise Schließungen der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle, welche die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 9 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 10 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte je Betreuungsformen und Betreuungszeiten ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 11 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Niederwiesa festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederwiesa ist jeweils am 10. Werktag eines Monats für den laufenden Monats fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Durch die Erziehungsberechtigten ist mit Abschluss des Betreuungsvertrages ein SEPA-Lastschriftmandat für die Einziehung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte zu erteilen.

IV. Teil Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederwiesa über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie in Kindertagespflege in der Gemeinde Niederwiesa und über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 25.01.2016, in Kraft getreten am 01.02.2016, außer Kraft.

Niederwiesa, den 18.11.2022

Raik Schubert Bürgermeister Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Niederwiesa, den 18.11.2022

Raik Schubert Bürgermeister

Anlage zu § 10

der Satzung der Gemeinde Niederwiesa über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederwiesa sowie in der Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Niederwiesa und über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung) vom 18.11.2022

- (1) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt:
 - 1. bei der Betreuung als **Kinderkrippenkind** gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **263,40 Euro** pro Monat,
 - 2. bei der Betreuung als **Kindergartenkind** gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **143,40 Euro** pro Monat,
 - 3. bei der Betreuung als **Hortkind** gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **77,40 Euro** pro Monat,

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2
- (2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Absatz 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 1.
- (3) Für die Zeit der Eingewöhnung wird unabhängig von den tatsächlichen Betreuungszeiten der anteilige Elternbeitrag nach Absatz 1 und 2 für eine Betreuungszeit von täglich 4,5 Stunden erhoben.
- (4) Für Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Absatz 1 bis 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
 - 1. für das 2. Kind um 40 Prozent,
 - 2. für das 3. Kind um 80 Prozent,
 - 3. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.

Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

Als Familie werden die leiblichen Eltern bzw. Adoptiveltern bezeichnet, solange diese gemeinsam für die Betreuung und Erziehung des leiblichen Kindes bzw. Adoptivkindes sorgen. Für die Definition des Begriffes "Familie" wird der Personenkreis ausgedehnt auf Personen, die gemeinsam mit einem der beiden Elternteile in einer Haushaltsgemeinschaft leben (Z. B. Stiefelternteil, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Großeltern). Leben zwei Elternteile mit jeweils eigenen Kindern in einem Haushalt (Patchwork-Familie) werden diese bei der Festsetzung der Elternbeiträge der klassischen Familienform gleichgestellt. Die Kinder jedes Elternteils werden demzufolge in eine gemeinsame Geschwisterreihenfolge eingeordnet. Die Festsetzung des Familien-Elternbeitrages gilt auch für Eltern, die im Rahmen eines Wechselmodells zu gleichen Zeitanteilen für die Betreuung und Erziehung des gemeinsamen Kindes aufkommen.

Die jeweils aktuelle Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen über das Verfahren zur Geltendmachung und Erstattung von Absenkungsbeträgen gemäß § 15 Absatz 5 Satz 1 SächsKitaG ist für die Begriffsdefinition anzuwenden.

- (5) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Absatz 1 bis 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
 - 1. für das 1. Kind um 10 Prozent
 - 2. für das 2. Kind um 50 Prozent
 - 3. für das 3. Kind um 90 Prozent
 - 4. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei

Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

Allein erziehend ist, wer tatsächlich allein mit mindestens einem Kind in einem Haushalt lebt und für dessen Pflege und Erziehung ohne wesentliche Unterstützung durch eine andere Person sorgt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob jemand allein die Erziehungsverantwortung im rechtlichen Sinne hat, sondern darauf, ob jemand bei allen im Zusammenhang mit der Betreuung und Erziehung eines Kindes anfallenden Tätigkeiten nicht auf die Hilfe anderer zurückgreifen kann.

Die jeweils aktuelle Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen über das Verfahren zur Geltendmachung und Erstattung von Absenkungsbeträgen gemäß § 15 Absatz 5 Satz 1 SächsKitaG ist für die Begriffsdefinition anzuwenden.

- (6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer <u>innerhalb</u> der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
 - 1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 6,00 Euro.
 - 2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 3,00 Euro.
 - 3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 2,00 Euro.
- (7) Für Kinder, die <u>außerhalb</u> der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung betreut werden müssen, wird ein weiteres Entgelt von 7,50 Euro je angefangene Viertelstunde erhoben.
- (8) In den Kindereinrichtungen wird Verpflegung angeboten, wodurch ein Verpflegungskostenersatz, neben dem Elternbeitrag, an den jeweiligen Anbieter zu entrichten ist.
- (9) Die Inanspruchnahme der Verpflegung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag mit dem jeweiligen Anbieter und den Eltern geregelt. Wird in einer Kindereinrichtung Verpflegung angeboten, kann selbst mitgebrachtes Essen in der Regel nicht verabreicht werden.